

**Inhalt:**

Verordnung über die Änderung der Hopfenanbaugebiete vom 27. Juli 1951 . . . . .	S. 171
Fünfte Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. August 1951 . . . . .	S. 173
Bekanntmachung über Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Bayerische Landesapothekerkammer vom 24. August 1951 . . . . .	S. 174
Satzung der Bayerischen Landesapothekerkammer vom 8. August 1951 . . . . .	S. 174
Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch die Bayer. Akademie der Schönen Künste vom 6. September 1951 . . . . .	S. 175
Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes über die Gültigkeit der §§ 1, 2, 3, 4 und 7 der Zweiten Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 15. 3. 1949 (GVBl. S. 65) vom 6. August 1951 . . . . .	S. 176

**Verordnung****über die Änderung der Hopfenanbaugebiete**

Vom 27. Juli 1951

Auf Grund Nr. 1 und 9 der VO zum Vollzug des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 11. 6. 1930 (GVBl. S. 185) in der Fassung der Verordnung vom 8. 4./30. 11. 1942 (GVBl. S. 54/175) wird bestimmt:

**Art. I**

Die Nummern 4 mit 7 der Verordnung vom 11. 6. 1930/30. 11. 1942 erhalten folgende Fassung:

## 4.

- I. Das **Anbauggebiet Hallertau** umfaßt die Siegelbezirke Abensberg, Au, Geisenfeld, Hohenwart, Langquaid, Mainburg, Nandlstadt, Neustadt a. d. Donau, Pfaffenhofen, Pfeffenhausen, Rottenburg a. L., Siegenburg und Wolnzach.
- II. Zum **Siegelbezirk Abensberg** gehören: vom Landkreis Kelheim die Gemeinden Abensberg, Arnhofen, Bachl, Einmuß, Großmuß, Holzharlanden, Offenstetten, Pullach, Sandharlanden, Straubing.
- III. Zum **Siegelbezirk Au** gehören: vom Landkreis Freising die Gemeinden Airischwand, Attenkirchen, Berghaselbach, Dürnhaindling, Figlsdorf, Hemhausen, Hirnkirchen, Hörgertshausen, Pfettrach, Reichertshausen, Sillertshausen, Wimpasing, Wolfersdorf; vom Landkreis Mainburg die Gemeinden Au, Berg, Enzelhausen, Grafendorf, Großgundertshausen, Grünberg, Günzenhausen, Haslach, Larsbach, Oberempfenbach, Osseltshausen, Osterwaal, Rudertshausen, Steinbach, Tegernbach, Volkenschwand; vom Landkreis Pfaffenhofen die Gemeinden Dürnzhausen, Geroldshausen, Sünzhausen.
- IV. Zum **Siegelbezirk Geisenfeld** gehören: vom Landkreis Pfaffenhofen die Gemeinden

Engelbrechtsmünster, Gaden, Geisenfeld, Geisenfeldwinden, Ilmendorf, Nötting, Parleiten, Schillwitzried, Untermettenbach, Unterpindhart, Zell.

V. Zum **Siegelbezirk Hohenwart** gehören:

vom Landkreis Ingolstadt die Gemeinden Baar, Reichertshofen;  
vom Landkreis Pfaffenhofen die Gemeinde Gotteshofen;  
vom Landkreis Schrobenhausen die Gemeinden Adelshausen, Deimhausen, Diepoltshofen, Freinhausen, Hohenried, Hohenwart, Klosterberg, Koppenbach, Lauterbach, Mühlried, Schrobenhausen, Seibersdorf, Waidhofen, Wangen, Weichenried.

VI. Zum **Siegelbezirk Langquaid** gehören:

vom Landkreis Kelheim die Gemeinden Hausen, Herrenwaldthann, Schneidhart;  
vom Landkreis Rottenburg a. L. die Gemeinden Adlhausen, Herrngiersdorf, Langquaid, Leitenhausen, Niederleierndorf, Oberleierndorf, Paring, Sandsbach, Semerskirchen.

VII. Zum **Siegelbezirk Mainburg** gehören:

vom Landkreis Mainburg die Gemeinden Aigelsbach, Appersdorf, Attenhofen, Berghausen, Ebrantshausen, Großgundertshausen, Holzmannshausen, Leibersdorf, Lindkirchen, Mainburg, Martinzell, Meilenhofen, Mitterstetten, Oberempfenbach, Obermünchen, Oberpindhart, Obersüßbach, Oberwangenbach, Pötzmes, Ratzenhofen, Sandelzhausen, Steinbach, Volkenschwand, Walkertshofen;  
vom Landkreis Rottenburg a. L. die Gemeinden Niederhornbach, Pfaffendorf, Rainertshausen.

VIII. Zum **Siegelbezirk Nandlstadt** gehören:

vom Landkreis Freising die Gemeinden Airischwand, Appersdorf, Baumgarten, Enghausen, Figlsdorf, Gammelsdorf, Hörgertshausen, Inzkofen, Margarethenried, Mauern, Nandlstadt, Reichersdorf, Schweinersdorf, Zolling.

- IX. Zum **Siegelbezirk Neustadt a. d. D.** gehören:  
vom Landkreis Kelheim die Gemeinden Bad Gögging, Eining, Mauern, Neustadt a. d. D., Oberulrain, Schwaig;  
vom Landkreis Pfaffenhofen die Gemeinde Münchsmünster.
- X. Zum **Siegelbezirk Pfaffenhofen** gehören:  
vom Landkreis Freising die Gemeinden Kirchdorf, Paunzhausen;  
vom Landkreis Pfaffenhofen die Gemeinden Affalterbach, Angkofen, Aufham, Eberstetten, Ehrenberg, Entrischenbrunn, Eschelbach, Euernbach, Förbach, Geisenhausen, Gundamsried, Haimpertshofen, Hettenshausen, Ilmmünster, Ilmried, Mitterscheyern, Niederscheyern, Paindorf, Pfaffenhofen, Pörbach, Puch, Raitbach, Reichertshausen, Rohr, Scheyern, Schweitenkirchen, Sulzbach, Tegernbach, Triefing, Uttenhofen, Vieth, Waal, Walkersbach, Winden bei Scheyern;  
vom Landkreis Schrobenhausen die Gemeinden Gerolsbach, Strobenried.
- XI. Zum **Siegelbezirk Pfeffenhausen** gehören:  
vom Landkreis Landshut die Gemeinden Arth, Attenhausen, Furth, Neuhausen, Oberglaim, Petersglaim, Pfettrach, Schatzhofen, Wachelkofen, Weihenstephan, Weihmichl, Widdersdorf;  
vom Landkreis Mainburg die Gemeinden Martinszell, Obermünchen, Obersüßbach;  
vom Landkreis Rottenburg a. L. die Gemeinden Egg, Gambach, Hohenthann, Holzhausen, Niederhornbach, Oberergoldbach, Oberhatzköfen, Oberlauterbach, Pattendorf, Pfaffendorf, Pfeffenhausen, Rainertshausen, Schmatzhäusen, Stollnried, Türkenfeld, Unterlauterbach, Wildenberg.
- XII. Zum **Siegelbezirk Rottenburg a. L.** gehören:  
vom Landkreis Rottenburg a. L. die Gemeinden Andermannsdorf, Hofendorf, Höglhof, Inkofen, Laaberberg, Münster, Niedereulenbach, Obereulenbach, Oberotterbach, Oberoring, Pattendorf, Pfeffendorf, Piegendorf, Rohr, Rottenburg a. L., Unterlauterbach, Wolferthau.
- XIII. Zum **Siegelbezirk Siegenburg** gehören:  
vom Landkreis Kelheim die Gemeinden Altdürnbach, Biburg, Geibenstetten, Helchenbach, Hörlbach, Kirchkof, Mühlhausen, Niederumelsdorf, Sallingberg, Siegenburg, Train;  
vom Landkreis Mainburg die Gemeinden Appersdorf, Berghausen, Mitterstetten, Ratzenhofen;  
vom Landkreis Rottenburg a. L. die Gemeinden Obereulenbach, Oberlauterbach, Rohr, Wildenberg, Wolferthau.
- XIV. Zum **Siegelbezirk Wolnzach** gehören:  
vom Landkreis Freising die Gemeinden Hemhausen, Hirnkirchen;  
vom Landkreis Mainburg die Gemeinden Berg, Günzenhausen, Larsbach, Osseltshausen, Osterwaal, Rudertshausen;  
vom Landkreis Pfaffenhofen die Gemeinden Aufham, Burgstall, Dürnzhausen, Eberstetten, Eschelbach, Fahlenbach, Förbach, Gambach, Gebrontshausen, Geisenhausen, Geroldshausen, Gosseltshausen, Gundamsried, Haushausen, Hög, Königsfeld, Langenbruck, Niederlauterbach, Oberlauterbach, Parleiten, Rohr, Rohrbach, Rotteneck, Schweitenkirchen, Sünzhäusen, Untermettenbach, Uttenhofen, Waal, Walkersbach, Winden am Aign, Wolnzach.

5.

- I. Das **Anbaugebiet Spalt** umfaßt die Siegelbezirke Spalt-Stadt, Spalt-Bezirk und Spalt-Kreis.
- II. Zum **Siegelbezirk Spalt-Stadt** gehört die Stadt Spalt.
- III. Zum **Siegelbezirk Spalt-Bezirk** gehören:  
vom Landkreis Gunzenhausen die Gemeinden Absberg, Enderndorf, Fünfbronn, Kalbensteinberg, Obererlbach;  
vom Landkreis Schwabach die Gemeinden Beerbach, Georgensgmünd, Großweingarten, Mäbenberg, Mosbach, Obersteinbach, Petersgmünd, Rittersbach, Wassermungenau, Wernfels;  
vom Landkreis Weißenburg i. B. die Gemeinden Allmannsdorf, Mühlstetten, Stirn.
- IV. Zum **Siegelbezirk Spalt-Kreis** gehören:  
vom Landkreis Ansbach die Gemeinde Elpersdorf;  
vom Landkreis Gunzenhausen die Gemeinden Gräfensteinberg, Mitteleschenbach, Pfofeld, Thannhausen;  
vom Landkreis Hilpoltstein die Gemeinden Heideck, Liebenstadt, Röttenbach, Rudletzhof;  
vom Landkreis Schwabach die Gemeinden Abenberg, Aurau, Belmbrach, Bernlohe, Dürrenmungenau, Hegersbach, Rothaurach, Untereschenbach, Wallesau, Winkelhaid;  
vom Landkreis Weißenburg i. B. die Gemeinden Dorsbrunn, Ellingen, Höttingen, Mannholz, Massenbach, Mischelbach, Pleinfeld, Ramsberg, Stopfenheim, Sankt Veit, Walting.

6.

- I. Das **Anbaugebiet Jura** umfaßt die Siegelbezirke Altmannstein und Kinding.
- II. Zum **Siegelbezirk Altmannstein** gehören:  
vom Landkreis Ingolstadt die Gemeinden Oberdolling, Oberhartheim, Theissing, Unterdolling;  
vom Landkreis Kelheim die Gemeinden Arresting, Hienheim, Irsing, Marching;  
vom Landkreis Riedenburg die Gemeinden Berghausen, Bettbrunn, Forchheim, Hagenhill, Hiendorf, Laimerstadt, Lobsing, Mindelstetten, Riedenburg, Tettenwang.
- III. Zum **Siegelbezirk Kinding** gehören:  
vom Landkreis Beilngries die Gemeinden Beilngries, Eglofsdorf, Oberndorf, Oening, Paulshofen, Plankstetten, Walnsdorf, Wiesenhofen;  
vom Landkreis Eichstätt die Gemeinden Badanhausen, Bitz, Dörndorf, Enkering, Haunstetten, Irfersdorf, Kinding, Unteremmdorf;  
vom Landkreis Hilpoltstein die Gemeinden Euernwang, Titting;  
vom Landkreis Riedenburg die Gemeinden Pondorf, Schamhaupten.

7.

- Das **Anbaugebiet Hersbrucker Gebirge** besteht aus dem einheitlichen **Siegelbezirk Hersbrucker Gebirge** und umfaßt:  
vom Landkreis Erlangen die Gemeinden Brand, Eschenau, Forth, Großschaidt, Heroldsberg, Kalchreuth, Kleinschaidt, Oberschöllnbach, Röckenhof, Unterschöllnbach;  
vom Landkreis Forchheim die Gemeinden Gräfenberg, Großengsee, Guttenberg, Hilpoltstein, Igensdorf, Kappel, Kleinsendelbach, Lil-

ling, Neunkirchen am Brand, Oberehrenbach, Pattensiedel, Pommer, Rüsselbach, Stöckach, Weingarts, Weißenhohe, Wildenfels, Wolkersbrunn;

vom Landkreis Hersbruck die Gemeinden Alfalter, Algersdorf, Altensittenbach, Arzlohe, Artelshofen, Aspertshofen, Breitenbrunn, Ellenbach, Engelthal, Enzendorf, Eschenbach, Förrenbach, Happurg, Hartmannshof, Heldmannsberg, Nenfenfeld, Hersbruck, Hohenstadt, Hubmersberg, Kainsbach, Kirchensittenbach, Kleedorf, Kruppach, Kucha, Oberkrumbach, Offenhausen, Pommelsbrunn, Reichenschwand, Sendelbach, Treuf, Viehhofen, Vorra, Wallsdorf;

vom Landkreis Lauf a. d. Pegnitz sämtliche Gemeinden;

vom Landkreis Nürnberg die Gemeinden Altdorf, Diepersdorf, Entenberg, Gersdorf, Haimendorf, Leinburg, Oberhaidelbach, Pühlheim, Püscheldorf, Schwaig, Unterhaidelbach, Weißenbrunn;

vom Landkreis Pegnitz die Gemeinden Betzenstein, Ottenberg, Spies, Stierberg;

vom Landkreis Sulzbach-Rosenberg die Gemeinde Weigendorf.

## Art. II

Diese Verordnung tritt am 15. 8. 1951 in Kraft.  
München, den 27. Juli 1951

### Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Alois Schölgl, Staatsminister

## Fünfte Verordnung

### zur Durchführung des Finanzausgleichs- gesetzes

Vom 14. August 1951

Auf Grund des Art. 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 10. August 1948 (GVBl. S. 138) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 6. April 1950 (GVBl. S. 61) und vom 22. November 1950 (GVBl. 1951 S. 2) wird bestimmt:

#### § 1

Für das Rechnungsjahr 1952 gilt abweichend von der Regelung in § 3 Abs. 2, § 4, § 6 und § 6 a der Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. März 1949 (GVBl. S. 66) in der Fassung des § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 6. Dezember 1949 (GVBl. S. 296) folgendes:

- 1) Es werden angesetzt
  - a) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Meßbeträge mit 120 vom Hundert,
  - b) als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die ersten 20 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 120 vom Hundert, die weiteren 100 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 160 vom Hundert, die weiteren 1 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 200 vom Hundert, die weiteren 2 000 000 Deutsche Mark der Meßbeträge mit 220 vom Hundert, die weiteren Meßbeträge in Deutscher Mark mit 230 vom Hundert.

c) als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Meßbeträge der Gewerbesteuer von Ertrag und Kapital mit 220 vom Hundert.

2) Der Ermittlung der Realsteuerkraftzahlen für das Rechnungsjahr 1952 werden die Steuerkraftzahlen zugrunde gelegt, die sich ergeben:

a) bei der Grundsteuer:

- Aus den Steuermeßbeträgen, die bis zum 15. September 1951 festgesetzt worden sind, soweit sie für das Rechnungsjahr 1951 gelten, sowie aus den Steuermeßbeträgen, die bis zum 15. September 1951 für ein früheres Rechnungsjahr festgesetzt worden sind;

b) bei der Gewerbesteuer:

Aus den Gewerbesteuermeßbeträgen. Als Gewerbesteuermeßbeträge werden die Beträge zugrunde gelegt, die sich ergeben, wenn das tatsächliche Aufkommen an Gewerbesteuer vom Ertrag und vom Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1950 bis 30. Juni 1951 durch die Hebesätze, die in dieser Zeit in der Gemeinde (dem ausmärkischen Gebiet) maßgebend waren, geteilt und mit 100 vervielfacht wird.

§ 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung vom 23. März 1949 in der Fassung des § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 6. Dezember 1949 bleiben unberührt.

3) Für die Festsetzung der Kreisumlage haben die Landkreise die vom Statistischen Landesamt festgestellten Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A ihrer kreisangehörigen Gemeinden (ausmärkischen Gebiete) wie folgt zu berichten:

Die Beteiligungsbeträge, die eine Sitzgemeinde nach den §§ 37 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937 (RGBl. I S. 733) in der derzeit geltenden Fassung an eine Belegenheitsgemeinde für das vorangegangene Rechnungsjahr abzuführen hatte, sind von der Steuerkraftzahl der Sitzgemeinde abzusetzen und der Steuerkraftzahl der Belegenheitsgemeinde zuzurechnen. Dabei ist,

- a) wenn der Beteiligungsbetrag auf einer Vereinbarung zwischen Sitzgemeinde und Belegenheitsgemeinde beruhte, der Beteiligungsbetrag durch den in der Sitzgemeinde im Rechnungsjahr 1951 maßgebenden Hebesatz für die Grundsteuer A zu teilen und mit 100 zu vervielfachen und der sich ergebende Betrag mit 120 vom Hundert anzusetzen;
- b) wenn der Beteiligungsbetrag nach §§ 41 ff. der Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes berechnet wurde, der Ausgleichsmeßbetrag (§ 42 dieser Verordnung) mit 120 vom Hundert anzusetzen.

4) Die Realsteuerkraftzahlen werden durch das Bayerische Statistische Landesamt ermittelt und festgesetzt.

Stellen sich nach der Festsetzung der Realsteuerkraftzahlen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Festsetzung der Realsteuerkraftzahlen für das folgende Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Festsetzung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 14. August 1951

**Der Bayerische Staatsminister des Innern**  
Dr. Wilhelm Hoegner

**Der Bayerische Staatsminister der Finanzen**  
Friedrich Zietsch

## Bekanntmachung

### über Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Bayerische Landesapothekerkammer

Vom 24. August 1951

Der Bayerischen Landesapothekerkammer in München wird unter Genehmigung der nachstehend abgedruckten Satzung vom 8. August 1951 die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Eine Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern.

München, den 24. August 1951

**Bayer. Staatsministerium des Innern**

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Anlage

## Satzung

### der Bayerischen Landesapothekerkammer

Vom 8. August 1951

#### § 1 Wesen

Die Bayer. Landesapothekerkammer ist die Standesorganisation der Apotheker in Bayern. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist München. Die Aufsicht über die Bayer. Landesapothekerkammer führt das Bayer. Staatsministerium des Innern.

#### § 2 Aufgaben und Rechte

I. Die Bayer. Landesapothekerkammer hat als Standesorganisation der Apotheker in Bayern die Aufgabe, im Rahmen der Gesetze bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken, auf eine geordnete Arzneimittelversorgung der Bevölkerung hinzuwirken, die beruflichen Belange der Kammermitglieder wahrzunehmen, die Erfüllung der Berufspflicht durch sie zu überwachen, ihre berufliche Fortbildung zu fördern, Wohlfahrtseinrichtungen für Apotheker und deren Angehörige zu schaffen. Sie hat auf ein gedeihliches Verhältnis unter den Kammerangehörigen hinzuwirken und kann von diesen die Auskünfte fordern, deren sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben bedarf. Sie ist berechtigt, innerhalb ihres Aufgabenkreises Anfragen, Vorstellungen und Anträge an Behörden zu richten; sie ist berechtigt und verpflichtet, Behörden gegenüber sich gutachtlich zu äußern.

II. Die Bayer. Landesapothekerkammer kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben, deren Höhe von der Abgeordnetenversammlung festgesetzt wird. Derzeit werden von den Apothekenleitern 0,2 % des Umsatzes ihrer Betriebe als Kammerumlage erhoben. Von den Apothekenleitern dürfen nicht mehr als 0,4 % des Umsatzes des Betriebes, von den Mitarbeitern nicht mehr als DM 10 jährlich als Beitrag erhoben werden.

#### § 3 Mitgliedschaft

I. Der Bayer. Landesapothekerkammer können nur bestallte (approbierte) Apotheker deutscher Staatsangehörigkeit als Mitglieder angehören, welche im Land Bayern den Apothekerberuf als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ausüben oder die im Land Bayern ihren Wohnsitz haben.

II. Die Mitgliedschaft bei der Bayer. Landesapothekerkammer wird durch schriftliche Beitritts-erklärung erworben, die bei der Kammer einzureichen ist und in Kraft tritt, wenn die Vorstandschafft nicht binnen 2 Wochen nach ihrem Eingang den Beitritt ablehnt.

III. Bestallte (approbierte) Apotheker, die im Zeitpunkt der Genehmigung der Satzung durch das

Bayer. Staatsministerium des Innern Mitglieder der Bayer. Landesapothekerkammer sind, bleiben Mitglieder, sofern sie nicht innerhalb von drei Monaten nach amtlicher Veröffentlichung der Satzung schriftlich eine gegenteilige Erklärung abgeben.

#### § 4 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft in der Bayer. Landesapothekerkammer endet durch Wegzug aus dem Lande Bayern, durch Tod, Entziehung der Approbation oder freiwilligen Verzicht auf dieselbe und durch Austritt.

II. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur nach schriftlicher Kündigung unter Angabe der Gründe zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt  $\frac{1}{2}$  Jahr und ist nur zum 1. 7. oder 1. 1. eines jeden Jahres zulässig.

III. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluß des Mitgliedes. Der Ausschluß muß von der Abgeordnetenversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit beschlossen werden.

#### § 5 Organe

Die Organe der Bayer. Landesapothekerkammer sind:

1. Die Abgeordnetenversammlung
2. Der Vorstand.

#### § 6 Die Abgeordnetenversammlung

I. Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den von den Kammermitgliedern gewählten Abgeordneten, wobei auf je 100 Mitglieder ein Abgeordneter und ein Vertreter hierzu zu wählen ist. Die Apothekenleiter und die Mitarbeiter wählen ihre Delegierten in eigenen Wahlgängen auf Grund der Wahlordnung.

II. Die Abgeordnetenversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung, außerdem auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern oder auf Antrag von mindestens  $\frac{1}{3}$  ihrer Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe in dem hierfür bestimmten Blatt unter Angabe der Tagesordnung. Die Abgeordneten sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor Beginn der Versammlung persönlich zu benachrichtigen.

III. Die Abgeordnetenversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so obliegt die Leitung dem 2. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Anträge zu einem Punkt der Tagesordnung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von mindestens 6 anwesenden Abgeordneten unterstützt werden. Eine Beschlußfassung ist nur möglich über Gegenstände der Tagesordnung. Die Abgeordnetenversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Abgeordneten anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Die Sitzungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann, wenn die Abgeordnetenversammlung dies im Interesse des Standes für notwendig erachtet, durch Beschluß ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

IV. Die Beschlüsse werden in der Regel mündlich mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Anwesenden schriftliche Abstimmung verlangt wird. Für Beschlüsse über Änderung und Erweiterung der Satzung und über Schaffung dauernder Wohlfahrtseinrichtungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten erforderlich.

V. Über die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die den genauen Wortlaut der Beschlüsse enthalten müssen.

### § 7 Rechte und Pflichten der Abgeordnetenversammlung

Die Abgeordnetenversammlung ist zuständig zur Wahl des Vorstandes, zur Festsetzung des Haushaltsvoranschlages, zur Entlastung der Kassenführung, zur Aufstellung der Satzung und zur Festsetzung der Beiträge. Sie entscheidet und beschließt über alle der Bayer. Landesapothekerkammer übertragenen Aufgaben endgültig, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben ist.

### § 8 Der Vorstand

I. Der Vorstand der Bayer. Landesapothekerkammer besteht aus einem 1. Vorsitzenden (Präsidenten) und dessen Stellvertreter, aus einem 2. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und aus 4 Beisitzern. Auf die Beisitzer sind die Ämter eines Schriftführers und eines Kassiers zu verteilen. Der Präsident und sein Stellvertreter soll ein Apothekenleiter, der 2. Vorsitzende und dessen Stellvertreter ein Mitarbeiter sein. Im übrigen sollen die Apothekenleiter und die Mitarbeiter im Vorstand paritätisch vertreten sein.

II. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren von der Abgeordnetenversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei Errechnung der einfachen Mehrheit nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. In den Vorstand können nur Abgeordnete gewählt werden.

### § 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

I. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Bayer. Landesapothekerkammer bis zur Geschäftsübernahme durch den neugewählten Vorstand. Er hat die Abgeordnetenversammlung und die Wahlen vorzubereiten, zu leiten und für die Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

II. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertreten die Bayer. Landesapothekerkammer nach außen und vor den Gerichten. Sind beide verhindert, so erfolgt die Vertretung sinngemäß durch den 2. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

III. Der Vorstand erledigt die Geschäfte in Sitzungen, zu denen der Präsident unter Angabe der Tagesordnung einzuladen hat. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei sowohl Apothekenleiter als auch Mitarbeiter vertreten sein müssen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten, oder sinngemäß seines Stellvertreters. In dringenden Fällen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder unter Verzicht auf eine Sitzung schriftlich erholt werden, wenn von keiner Seite hiergegen Widerspruch erhoben wird.

IV. Der Präsident bestellt mit Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder einen Landessekretär. Der Landessekretär erledigt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Bayer. Landesapothekerkammer. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Landessekretär ohne Stimmrecht teil. Seine Tätigkeit richtet sich nach einem vom Vorstand mit ihm abzuschließenden Dienstvertrag. Ist der Landessekretär zugleich Kammermitglied, so ruht für die Zeit seiner Tätigkeit sein aktives und passives Wahlrecht.

### § 10 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden, deren Mitglieder von der Abgeordnetenversammlung bestimmt werden. Die Ausschußmitglieder werden mit einfacher Mehrheit aus der Mitte der Abgeordnetenversammlung gewählt. Apothekenleiter und Mitarbeiter sollen hierbei vertreten sein. Der Landessekretär ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

### § 11 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Kammermitglieder. Dies gilt nicht, wenn ein Berufsverbot verhängt ist. Im übrigen bestimmt das Nähere eine Wahlordnung, die von der Bayer. Landesapothekerkammer bekanntgegeben wird.

Durch ein Berufsverbot verliert ein Kammermitglied die Fähigkeit, als Abgeordneter oder Vorstandsmitglied tätig zu sein.

### § 12 Innere Anordnungen

I. Die Bayer. Landesapothekerkammer kann erlassen:

- a) eine Geschäftsordnung
- b) eine Wahlordnung
- c) die weiter erforderlichen inneren Anordnungen, die zur Regelung des Geschäftsbetriebs und zur Erfüllung der Kammeraufgaben notwendig werden.

II. Diese Anordnungen müssen sich im Rahmen der in der Satzung niedergelegten Bestimmungen halten und haben bindende Kraft für die Kammermitglieder.

### § 13 Auflösung der Kammer

Über die Auflösung der Bayer. Landesapothekerkammer entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums des Innern. Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Bayer. Landesapothekerkammer entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Zur Rechtsgültigkeit des Beschlusses ist die Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Abgeordnetenversammlung erforderlich. Kommt auf diese Weise ein gültiger Beschluß nicht zustande, so ist ein neuer Versammlungstermin zu bestimmen. Bei dieser Versammlung genügt die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Abgeordneten zur Beschlußfassung. Auch der Beschluß über die Verwendung des Vermögens bedarf der Zustimmung des Bayer. Staatsministeriums des Innern.

### § 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Bayer. Staatsministeriums des Innern.

## Bekanntmachung

über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch die Bayer. Akademie der Schönen Künste

vom 6. September 1951

Der Bayer. Akademie der Schönen Künste wird gestattet, ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen und mit der Umschrift „Bayer. Akademie der Schönen Künste“ zu führen.

München, den 6. September 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

# Beschluß

## des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes über die Gültigkeit der §§ 1, 2, 3, 4 und 7 der Zweiten Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 15. 3. 1949 (GVBl. S. 65)

### Im Namen des Volkes!\*

In der Sache Normenkontrolle gemäß § 25 VGG  
auf Antrag

1. der Aktiengesellschaft Bayerische Elektrizitäts-Werke München, Leopoldstr. 10,  
vertreten durch  
Direktor Hermann Enzensberger und  
Prokurist Assessor Harald Ruscher in München,
2. der Amperwerke Elektrizitäts-Aktiengesellschaft München,  
Sendlinger-Tor-Platz 11,  
vertreten durch  
Direktor Dipl.-Ing. Gustav von Ammon und  
Direktor Josef Reiner in München,
3. der Isar-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, München,  
Schwanthalerstr. 79,  
vertreten durch  
Direktor Dipl.-Ing. Heinrich Leininger und  
Direktor Hans von Schlebrügge in München,

### hier Antrag auf Erklärung der Ungültigkeit

der §§ 1, 2, 3, 4 und 7 der Zweiten Verordnung über die Umstellung der Gemeinde-  
abgaben nach der Währungsreform vom 15. 3. 1949 (GVBl. S. 65)

erläßt der Bayer. Verwaltungsgerichtshof in seinem IV. Senat am 6. August 1951  
ohne mündliche Verhandlung folgenden

### Beschluß:

I. Die §§ 1, 2, 3, 4 und 7 der Zweiten Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 15. 3. 1949 (GVBl. S. 65) sind gültig mit der Einschränkung, daß die Änderung des Hebesatzes der Gewerbesteuer für jeden der beiden Erhebungszeiträume des Jahres 1948 nur einmal zulässig ist.

II. Die Antragsteller, die AG. Bayerische Elektrizitätswerke in München, die Amperwerke Elektrizitäts-AG. in München und die Isar-Werke GmbH. in München, haben je ein Drittel der Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Dieser Beschluß ist im Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

IV. Für diesen Beschluß wird eine Gebühr von DM 200.- festgesetzt; der Zuschlag beträgt DM 50.-.

### Tatbestand

#### I.

1. Mit Schriftsatz vom 25. 4. 1949 beantragten die Aktiengesellschaft Bayerische Elektrizitätswerke in München, die Amper-Werke Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in München und die Isar-Werke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in München, der Verwaltungsgerichtshof möge gemäß §. 25 VGG durch Beschluß die Ungültigkeit der §§ 1, 2, 3, 4, und 7 der vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern erlassenen Zweiten Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 15. 3. 1949 (GVBl. S. 65) feststellen, soweit diese Vorschriften die Gewerbesteuer betreffen.

2. Die Gewerbesteuer hat in Bayern seit der sogenannten Realsteuergesetzgebung des Jahres 1936 folgende Entwicklung erfahren:

a) Nach §§ 1, 4, 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 979) wurde die Gewerbesteuer auf Grund des vom Finanzamt festzusetzenden Steuermeßbetrages nach dem von der Gemeinde für jedes Rechnungsjahr festzusetzenden Hundertsatz (Hebesatz) festgesetzt und erhoben. Nach § 2 des Einführungsgesetzes zu den

Realsteuergesetzen vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961) wurden die Hebesätze von den Gemeinden für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Hebesätze konnten im Laufe des Rechnungsjahres einmal geändert werden. Die Nachtragshaushaltungssatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze mußten vor dem 1. Januar erlassen werden. Die nachträgliche Änderung der Hebesätze wirkte auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

b) Durch § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. 3. 1943 (RGBl. I S. 237) wurde zu der Festsetzung der Gewerbesteuermeßbeträge auch noch die Erhebung der Gewerbesteuer auf die Finanzämter mit Wirkung vom 1. 4. 1943 übertragen. Erhebungszeitraum für die Gewerbesteuer ist nun nicht mehr das Rechnungs-, sondern das Kalenderjahr (§ 2 a.a.O.); die Gemeinden konnten die Hebesätze nicht mehr alljährlich frei festsetzen, die Finanzämter legten vielmehr einheitlich den von den Gemeinden für das Rechnungsjahr 1942 festgesetzten Hebesatz zugrunde (§ 3 a.a.O.).

c) Erst gemäß § 5 des Gesetzes Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 31. 3. 1948 (GVBl. S. 53) wird die Gewerbesteuer für die nach dem 31. 12. 1947 beginnenden Erhebungszeiträume auf Grund der von den Finanzämtern festgesetzten Steuermeßbeträge wieder von den hebeberechtigten Gemeinden festgesetzt und erhoben.

3. Die von den Antragstellern angegriffenen Bestimmungen der Verordnung vom 15. 3. 1949 haben folgenden Wortlaut:

#### „§ 1

(1) Die Beschränkungen in § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) finden im Rechnungsjahr 1948 keine Anwendung.

\* Der Beschluß (Nr. 18 IV 49) wird gem. § 25 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen vom 27. 9. 1946 i. d. Fassung v. 30. 9. 1949 bekanntgemacht.

(2) Die Erhöhung der Hebesätze für die Realsteuer im Laufe des Rechnungsjahres bedarf in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 keiner aufsichtlichen Genehmigung.

#### § 2

(1) Die Änderung der Hebesätze für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wirkt auf den Beginn des Erhebungszeitraums zurück.

(2) Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wird für den Erhebungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 5. Oktober 1948 — GVBl. S. 205) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, den die Gemeinden bis zum 20. Juni 1948 zuletzt festgesetzt hatten.

(3) Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital wird für den Erhebungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 (§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 5. Oktober 1948 — GVBl. S. 205) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, den die Gemeinden bis zum 31. März 1949 zuletzt festgesetzt hatten.

#### § 3

§ 3 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form (GewStVV) vom 31. März 1943 (RGBl. S. 237) ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 21. April 1948 (GVBl. S. 53) nicht mehr anzuwenden.

#### § 4

Die Vorschriften des § 3 (Mehrbelastung) und des § 5 (Steuervereinbarungen) des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 961) sind hinsichtlich der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital mit Wirkung vom 1. Januar 1948 ab wieder anzuwenden.

#### § 7

Diese Verordnung tritt, soweit sich aus ihren einzelnen Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt, mit Wirkung vom 1. April 1948 an in Kraft.

### II.

1. Die Antragsteller brachten vor, die Durchführung eines Verfahrens nach § 25 VGG sei gerechtfertigt, weil wegen des Erlasses der Gewerbesteuerbescheide durch die Gemeinden keine Möglichkeit bestehe, im finanzgerichtlichen Verfahren die Nachprüfung der Gültigkeit der Zweiten Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 15. 3. 1949 herbeizuführen; gegen die gemeindlichen Gewerbesteuerbescheide sei aber kein finanzgerichtliches Verfahren vorgesehen.

Die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof wies darauf hin, daß seit der Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden wegen des Fehlens einer anderen gerichtlichen Verfahrensregelung die Gewerbesteuerbescheide gemäß §§ 22, 35 ff VGG anfechtbar seien; es sei fraglich, ob wegen der bereits erfolgten Festsetzung der Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1948 von den Antragstellern behauptete Benachteiligung bereits eingetreten, also nicht mehr „zu gewärtigen“ sei.

Daraufhin wurde von den Antragstellern zum Nachweis der Zulässigkeit des Antrages vorgebracht, daß die Finanzämter die Steuermeßbeträge und die Zerlegungsanteile noch nicht festgesetzt hätten, daß die Gemeinden für das 2. Kalenderhalbjahr 1948 und das Kalenderjahr 1949 — soweit bisher überhaupt — nur Gewerbesteuervorauszahlungsbescheide erlassen hätten; die Benachteiligung sei deshalb erst durch die endgültigen Bescheide zu gewärtigen. Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin

ihre Anregung, den Antrag zum Teil als unzulässig abzulehnen, nicht mehr aufrechterhalten.

2. Zur Begründung des Antrags wurde ausgeführt, die Zweite Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 15. 3. 1949 sei auf Grund des § 7 des Gesetzes über die vorläufige Feststellung des Haushaltsplans des Bayer. Staates für das Rechnungsjahr 1948 (Vorläufiges Haushaltsgesetz) vom 10. 8. 1948 (GVBl. S. 140) — aufrechterhalten durch § 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayer. Staates für das Rechnungsjahr 1948 (Haushaltsgesetz) vom 13. 12. 1948 (GVBl. S. 268) — ergangen; diese Bestimmung habe das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, „die zur Durchführung des § 28 Satz 1 des Umstellungsgesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Anordnungen über die Zahlung laufender Steuern und Abgaben des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erlassen“. Diese Ermächtigung könne nicht als so weitgehend aufgefaßt werden, daß auf dieser Grundlage Gesetze ergänzt oder geändert und damit Steueränderungen der Höhe nach durchgeführt werden könnten, was schon aus der Eigenschaft des ermächtigenden Gesetzes als eines Haushaltsgesetzes hervorgehe. § 1 Abs. 1 der angegriffenen Zweiten Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform, wonach § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961) — diese Bestimmung lasse nur eine einmalige Hebesatzänderung im Laufe eines Rechnungsjahres zu und schreibe den Erlaß der Nachtragshaushaltssatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze vor dem 1. Januar vor — im Rechnungsjahr 1948 keine Anwendung zu finden habe, enthalte die ausdrückliche Ermächtigung der Gemeinden, die Hebesätze für die Realsteuern, also auch für die Gewerbesteuer zu erhöhen. Diese Ermächtigung werde durch die §§ 3 und 4 der angegriffenen Verordnung bestätigt; hiernach sei § 3 Abs. 2 bis 5 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. 3. 1943 (RGBl. I S. 237), der eine „Erstarrung“ der Gewerbesteuerbesätze auf den Hebesatz des Rechnungsjahres 1942 bewirkt habe, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 31. 3. 1948 (GVBl. S. 53) nicht mehr anzuwenden; ferner seien die Vorschriften der §§ 3 und 5 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961) über die Mehrbelastung eines Teiles von Steuerpflichtigen wegen besonderer Verhältnisse und über die Zulässigkeit von Vereinbarungen mit Steuerpflichtigen über die Höhe der Steuer mit Wirkung vom 1. 1. 1948 wieder anzuwenden. Das Gesetz Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden habe aber nicht die Möglichkeit der Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze eröffnet, vielmehr in seinem § 1 die Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. 3. 1943, deren § 3 Abs. 2 bis 5 die Erstarrung der Gewerbesteuerbesätze auf den Satz des Rechnungsjahres 1942 angeordnet habe, aufrechterhalten und durch keine Bestimmung zum Ausdruck gebracht, daß die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden diesen auch die Möglichkeit einer Änderung der erstarrten Hebesätze gegeben habe. Die Antragsteller gaben zwar zu, daß der Bayer. Landtag bei der Beratung des Gesetzes Nr. 109 davon ausgegangen sei, die Erstarrung der Hebesätze solle beseitigt werden, ja sogar beabsichtigt habe, die Gemeinden von der aufsichtlichen Genehmigung bei Änderung der Hebesätze freizustellen. Sie nehmen jedoch an, daß dieser Wille des Gesetzgebers im Gesetz Nr. 109 durch ein Versehen nicht zum Ausdruck gekommen

und deshalb völlig unbeachtlich sei. Durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 109, der die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden ausspreche, sei nur eine Abgrenzung der Befugnisse der Finanzämter und der Gemeinden vorgenommen worden; dadurch seien zwar die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 des § 3 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form über die Beteiligung mehrerer Gemeinden an der Gewerbesteuer nach dem „gewogenen Durchschnitt“ aufgehoben, nicht aber die durch Absatz 2 des § 3 der erwähnten Verordnung bewirkte Erstarrung der Gewerbesteuerhebesätze beseitigt worden. — § 7 der angegriffenen Verordnung überschreite die gesetzliche Ermächtigung, weil er das Inkrafttreten der Verordnung zu einem vor der Währungsreform liegenden Zeitpunkt vorsehe.

Die Staatsanwaltschaft beim Verwaltungsgerichtshof legte in ihrer Stellungnahme hierzu dar: Die zeitliche und inhaltliche Überschneidung der Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes, des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen, der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form, des Gewerbesteuer-Rückübertragungsgesetzes Nr. 109 und der Währungsgesetze habe bei den Gemeinden und den Steuerpflichtigen Unklarheit über die Rechtslage erzeugt. Die angegriffene Zweite Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform enthalte nur zum Teil neue Rechtsnormen, im übrigen Klarstellungen der bereits geltenden Rechtslage. Die §§ 3 und 4 der angegriffenen Verordnung seien keine Rechtsvorschriften; sie stellten nur fest, daß schon durch das Gewerbesteuer-Rückübertragungsgesetz die Möglichkeit der Veränderung der Gewerbesteuerhebesätze eröffnet worden sei; außerdem hätten die mit der Erstarrung der Hebesätze zusammenhängenden Bestimmungen der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form über das Verbot der Anwendung der §§ 3 und 5 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen (Mehrbelastung und Steuervereinbarungen) ihre Wirksamkeit verloren. Auch § 2 Abs. 1 der angegriffenen Verordnung schaffe kein neues Recht; denn die Rückwirkung der Hebesatzänderung auf den Beginn des Kalenderjahres sei bereits durch § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. 3. 1943 festgelegt worden.

Soweit die angegriffene Verordnung Rechtsnormen enthalte, liege die erforderliche gesetzliche Ermächtigung entweder in dem im Eingangssatz angeführten § 7 des Vorläufigen Haushaltsgesetzes vom 10. 8. 1948 oder in Art. 55 Ziff. 2 der Bayerischen Verfassung; denn es handle sich insoweit nur um Ausführungsverordnungen. Durch § 7 des Vorläufigen Haushaltsgesetzes seien § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 und 3 der angegriffenen Verordnung über die mehrmalige Änderung der Gewerbesteuerhebesätze im Rechnungsjahr 1948 gedeckt; § 1 Abs. 2, der die Gemeinden in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 vom Erfordernis der aufsichtlichen Genehmigung der Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze befreit habe, sei auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit § 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. 5. 1948 (GVBl. S. 82) zulässig gewesen. § 7 der angegriffenen Verordnung habe das Inkrafttreten in Rückwirkung auf den Tag verfügen können, an dem die gesetzlichen Vorschriften, zu deren Ausführung die angegriffene Verordnung diene, Geltung erlangt hätten.

## Gründe

### I.

Der Antrag auf Normenkontrolle gemäß § 25 VGG ist zulässig.

Die Zweite Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 15. 3. 1949 (GVBl. S. 65) ist eine im Rang unter dem

Gesetz stehende Rechtsvorschrift, die sich mit der Verpflichtung zur Entrichtung von Gemeindeabgaben in den vor und nach der Währungsreform liegenden Zeiträumen befaßt.

Die Verwaltungsgerichte haben auf Anfechtungsklage hin über die Berechtigung der Gemeinden zu öffentlich-rechtlicher Gefälle der Forderung zu entscheiden, soweit nicht das Rechtsmittelverfahren vor den Finanzbehörden Platz greift (Art. 4 Ziff. 20 der Verordnung Nr. 85 zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. 9. 1946 — GVBl. S. 281). Da nach den durch das Gesetz zur Wiedereinführung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. 5. 1948 (GVBl. S. 87) und das Gesetz über den Bundesfinanzhof vom 29. 6. 1950 (BGBl. S. 257) nicht berührten §§ 4 und 18 der Reichsabgabenordnung die Zuständigkeit der Finanzbehörden und Finanzgerichte bei Streitigkeiten über die gemeindlichen Gewerbesteuerhebesätze und Gewerbesteuerbescheide nicht gegeben ist, liegt die Zuständigkeit zur Streitentscheidung über die Höhe der Gewerbesteuer-schuld und damit die Beschlußfassung über die Gültigkeit der angegriffenen Verordnung im Rahmen der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Auch die weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit des Antrags, daß die Antragsteller durch Anwendung der Rechtsvorschrift in absehbarer Zeit eine Benachteiligung zu gewärtigen haben, liegt vor. Die Antragsteller sind gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbesteuerfestsetzung und -erhebung ist für das Rechnungsjahr 1948 und das Rechnungsjahr 1949, worauf sich die angegriffene Verordnung vor allem bezieht, noch nicht abgeschlossen. Weil die Finanzämter die Gewerbesteuermeßbeträge und die Zerlegungsanteile noch nicht in vollem Umfang festgesetzt haben, konnten die Gemeinden bisher für die Rechnungsjahre 1948 und 1949 überwiegend nur Gewerbesteuvorauszahlungen erheben, über die erst nach Erlaß der gemeindlichen Steuerbescheide abgerechnet werden kann. Für die Höhe der künftig festzustellenden Steuerschuld sind die angegriffenen Bestimmungen über die Möglichkeit mehrmaliger Änderung der Gewerbesteuerhebesätze im Laufe des Rechnungsjahres 1948, die Befreiung der Gemeinden vom Erfordernis aufsichtlicher Genehmigung der Hebesatzerhöhung und über die Zeitpunkte der zulässigen Hebesatzänderung von Bedeutung; die angegriffenen Bestimmungen können somit die Antragsteller noch in der Zukunft benachteiligen.

Ein Antrag nach § 25 VGG ist nach der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs unzulässig, wenn auf Grund der für ungültig gehaltenen Bestimmung bereits ein beschwerender Verwaltungsakt erlassen wurde, der mit Anfechtungsklage angegriffen werden kann; vgl. VGHE n. F. Bd. 2, Nr. 10. Ob es bei dieser Stellungnahme des Verwaltungsgerichtshofs verbleiben wird, mag dahingestellt bleiben, weil eine Entscheidung nach § 25 VGG allgemein verbindlich ist, während einem Urteil nur Rechtskraft für den Einzelfall zukommt. Der Antrag auf Entscheidung über die Gültigkeit der Zweiten Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform muß aber auf alle Fälle als zulässig angesehen werden, weil nur in wenigen Fällen von den Gemeinden Gewerbesteuerbescheide erlassen worden sind, die mit Klage angefochten werden könnten.

### II.

Der Antrag ist jedoch — abgesehen von einem beschränkten Nebenpunkt — nicht begründet.

1. Die Antragsteller gehen von der Auffassung aus, daß die angegriffene Zweite Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 15. 3. 1949 (GVBl. S. 65) die durch § 3 Abs. 2 bis 5 und § 6 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form vom 31. 3. 1943 (RGBl. I S. 237) geschaffene Rechtslage, nämlich die Erstarrung der Gewerbe-

steuerhebesätze und die Verbote der Mehrbelastung von Steuerpflichtigen nach Maßgabe besonderer Verhältnisse und der gemeindlichen Steuervereinbarungen, habe ändern wollen. Diese Auffassung ist unzutreffend. Aus der Fassung der angegriffenen Verordnung geht hinreichend deutlich hervor, daß ihrem Erlaß die Tatsache zugrunde lag, die Erstarrung der Hebesätze und die Verbote der Mehrbelastung und der Steuervereinbarungen seien bereits durch das Gesetz Nr. 109 über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 31. 3. 1948 (GVBl. S. 53) beseitigt worden.

Die §§ 1 und 2 der angegriffenen Verordnung enthalten deshalb auch nicht den Ausspruch, daß die Hebesätze geändert werden können; sie setzen vielmehr die Zulässigkeit der Hebesatzänderung voraus und regeln nur den Zeitpunkt der wirksamen Änderung der Hebesätze und das Erfordernis aufsichtlicher Genehmigung. Aus den §§ 3 und 4 der angegriffenen Verordnung geht durch den Gebrauch der Worte „sind nicht mehr anzuwenden seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Rückübertragung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden“ und „sind mit Wirkung vom 1. Januar 1948 an wieder anzuwenden“ klar hervor, daß nicht neues Recht geschaffen, vielmehr nur eine Klarstellung dessen vorgenommen werden sollte, was schon vorher Rechtens war.

Auch § 2 Abs. 1 der angegriffenen Verordnung, wonach die Hebesatzänderung auf den Beginn des Erhebungszeitraums, das ist nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form des Kalenderjahres, zurückwirkt, gibt nur den nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der erwähnten Verordnung bereits bestehenden Rechtszustand wieder.

Diese Klarstellung erschien zweckdienlich, weil die Gemeinden und die Steuerpflichtigen vielfach die nach dem Gewerbesteuer-Rückübertragungsgesetz in Verbindung mit den Gewerbesteuervereinfachungsbestimmungen des Jahres 1943 gegebene Rechtslage kaum in der wünschenswerten Klarheit überblicken konnten.

Die Frage nach der Deckung einer Verordnung, Anordnung oder Bekanntmachung durch eine gesetzliche Ermächtigung kann überhaupt nur dort auftreten, wo es sich um die Erlassung allgemein verbindlicher Rechtsnormen handelt, die den Rechtsstand ändern; soweit lediglich des klaren Zusammenhangs wegen nur der schon kraft Gesetzes geltende Rechtsstand wiederholt wird und in erkennbarer Weise nur wiederholt werden will, kann diese Frage überhaupt nicht aufgerollt werden.

Erforderlich ist jedoch hier eine Untersuchung, ob der in der angegriffenen Verordnung enthaltene Ausspruch richtig ist, daß die Erstarrung der Gewerbesteuerhebesätze und die Verbote der Mehrbelastung und der Steuervereinbarungen durch das Gewerbesteuer-Rückübertragungsgesetz beseitigt wurden. Wäre dieser Ausspruch nicht richtig, so wäre die angegriffene Verordnung insoweit ungültig. Dazu ist zu bemerken:

§ 1 des Gewerbesteuer-Rückübertragungsgesetzes läßt die Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form weiterhin Anwendung finden, soweit sich nicht aus den §§ 2 bis 7 des Gesetzes anderes ergibt. Diese Vorschriften enthalten keine ausdrückliche Bestimmung über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der Erstarrung der Gewerbesteuerhebesätze. Als ein zweifelsfreier Ausdruck eines gesetzgeberischen Willens der Aufrechterhaltung der Erstarrung der Hebesätze kann es nicht gewertet werden, daß § 4 und § 5 Abs. 1 des Gesetzes sowohl für die nach den Erstarrungsvorschriften durch die Finanzämter als auch für die nach der Gewerbesteuer-Rückübertragung durch die Gemeinden erfolgende Behandlung der Gewerbesteuer die gleichen Worte „fest-

gesetzt und erhoben“ gebrauchen, so daß daraus geschlossen werden könnte, den Gemeinden werde das Recht der „Festsetzung und Erhebung auf der gleichen erstarrten Grundlage gegeben.“

Den Antragstellern ist zuzugeben, daß der aus Gesetzgebungsverhandlungen zu entnehmende Wille der gesetzgebenden Körperschaft oder einzelner ihrer Mitglieder dann unbeachtlich ist, wenn dieser Wille im Gesetz selbst nicht zum Ausdruck gekommen ist. Damit ist aber nicht gesagt, daß dem Willen des Gesetzgebers für die Auslegung einer Rechtsnorm überhaupt keine Bedeutung zukommt.

An der in Bd. 49 S. 115 veröffentlichten Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs wird festgehalten: „Für die Auslegung einer Rechtsnorm ist zunächst ihr Wortlaut maßgebend, vorausgesetzt, daß der Wortlaut der Vorschrift klar ist; auch ein an sich klarer Wortlaut kann dann nicht durchschlagend sein, wenn er im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen der Vorschrift unklar wird, insbesondere zu Ergebnissen führen würde, die dem Sinn und Zweck der Vorschrift als solcher zuwiderlaufen würden. Ergeben sich in dieser Richtung Zweifel, so muß der Wille des Gesetzgebers erforscht werden.“ Der Württemberg-Badische Verfassungsgerichtshof kommt in seinem über die Frage der Auslegung einer Ermächtigung zu steuerrechtlichen Maßnahmen aus Anlaß der Währungs-Umstellung gefaßten Beschluß vom 26. 1. 1950 (Staatsanzeiger für Württemberg-Baden 1950 Nr. 12) zu einer noch viel weitergehenden Feststellung über die Bedeutung der Entstehungsgeschichte einer Vorschrift: „... es ist ein allgemeiner Auslegungsgrundsatz für die gesamte Rechtsordnung, daß Gesetze, deren Wortlaut eine mehrfache Deutung zuläßt, jedenfalls dann nach dem Zweck des Gesetzes auszulegen sind, wenn dieser Zweck sich aus der Norm selbst oder in Verbindung mit ihrer Entstehungsgeschichte ersehen läßt.“

In der amtlichen Begründung zu § 1 des Gewerbesteuer-Rückübertragungsgesetzes ist nun ausgeführt: „Durch die Vorschrift des § 1 wird im wesentlichen die Rechtslage wieder hergestellt, wie sie vor Übertragung der Gewerbesteuererhebung auf die Finanzämter (1. 4. 1943) nach dem Gewerbesteuerergesetz vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 979) bestanden hat. Das materielle Gewerbesteuerrecht soll nicht geändert werden. Es gelten also insbesondere die Vorschriften über die Besteuerungsgrundlagen (Gewerbeertrag und Gewerbekapital), über Steuermaßzahlen, Steuermaßbeträge und Steuervorauszahlungen in der bisherigen Fassung weiter. Danach obliegt die Veranlagung der Gewerbesteuer (Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und Festsetzung der Steuermaßbeträge) den Finanzämtern, während der Steuerbetrag selbst von den Gemeinden nach den von ihnen zu bestimmenden Hebesätzen festgesetzt und erhoben wird.“ (Beilage 1142 der Landtagsdrucksachen, Tagung 1947/48.)

Ferner enthielt der Entwurf des Gewerbesteuer-Rückübertragungsgesetzes folgende Bestimmung (§ 7): „Eine Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1948 ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.“ Die amtliche Begründung zu dieser Bestimmung des Entwurfs lautete: „Es erscheint angezeigt, eine Erhöhung der gemeindlichen Gewerbesteuerhebesätze aus Anlaß der Rückgabe der Gewerbesteuererhebung an die Gemeinden insoweit zuzulassen, als sie im einzelnen Fall durch die Finanzlage der Gemeinden unabweislich geboten ist. Die Erhöhung des bisherigen Hebesatzes für das Rechnungsjahr 1948 soll daher nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig sein.“

Der Haushaltsausschuß des Landtags gab in seiner 53. Sitzung vom 4. 3. 1948 dieser Entwurfsbestimmung folgende Fassung:

„Eine Erhöhung der Gewerbesteuerhebesätze für das Rechnungsjahr 1948 ist nur zulässig, wenn sie

durch die Finanzlage einer Gemeinde unabweislich geboten ist."

Bei der Beratung in der Vollversammlung des Landtags vom 15. 3. 1948 wurde der oben erwähnte § 7 des Gesetzentwurfs — auch in der Fassung des Beschlusses des Haushaltsausschusses — nicht angenommen. Der Antrag auf Streichung dieser Entwurfsbestimmung war folgendermaßen begründet: „Diese Vorlage will erfreulicherweise die Finanzhoheit der Gemeinden wiederherstellen. Aber so ist es eine hinkende Sache. Wenn wir schon das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden wiederherstellen wollen, dann bitte ich, einem Antrag zuzustimmen, daß es gerade auf dem wichtigen Gebiet der Steuerveranlagung und Steuererhebung geschieht. Wir wissen nicht, wie die einzelnen Gemeinden in der Zukunft gerade diesen Rückgriff auf die Gewerbesteuer nötig haben. Es wird Sache der einzelnen Bürgerschaft sein, in ihrer Kommune dafür Sorge zu tragen, daß der Stadt- und Gemeinderat die Gewerbesteuer nicht übermäßig anspannt. Im Hinblick auf die gesamte Finanzlage und die zukünftige Entwicklung unseres Finanzwesens müssen aber die Gemeinden hier vollkommen freie Hand bekommen. Ich schlage vor, den § 7 vollkommen zu streichen. Es wäre ein Eingriff in die Selbstverwaltung, wenn sie die Gemeinden und Städte abhängig machen würden, in welcher Höhe sie die Gewerbesteuer erheben. Wir wollen schon das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden und sie allein über die Erhebung der Gewerbesteuer entscheiden lassen. Ich stelle also ausdrücklich den Antrag, den § 7 des Gesetzes zu streichen.“ (Vgl. Stenogr. Bericht über die 61. Sitzung des Bayer. Landtags vom 15. 3. 1948 S. 1087 ff.)

Der Wille des Gesetzgebers war also, wie auch die Antragsteller anerkennen, bei Erlaß des Gewerbesteuer-Rückübertragungsgesetzes zweifelsfrei darauf gerichtet, den Gemeinden unter Berücksichtigung ihres Selbstverwaltungsrechts die Möglichkeit zu geben, die Hebesätze selbstständig festzusetzen.

Aus einem Vergleich des Gewerbesteuer-Rückübertragungsgesetzes mit der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form und den Gewerbesteuer-Richtlinien 1943 „zu § 4“ und „zu § 16“ (RGBl. 1944 S. 314) ergibt sich, daß die Erstarrung der Gewerbesteuerhebesätze nur so lange sinnvoll war, als das Aufkommen der Gewerbesteuer nach § 7 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form zentral verteilt wurde nach dem verhältnismäßigen Anteil jeder Gemeinde an dem gesamten Gewerbesteueraufkommen des Jahres 1942 aller deutschen Gemeinden. Die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung der Gewerbesteuer, verbunden mit dem Verbot, den bei der Verteilung des Gewerbesteueraufkommens unter alle deutschen Gemeinden aus kriegsbedingten Gründen der Verwaltungsvereinfachung festgelegten Hebesatz des Jahres 1942 erforderlichenfalls zu ändern, würde bei der seit 1942 eingetretenen tiefgreifenden Änderung der Verhältnisse der Gewerbebetriebe in vielen Gemeinden zu unverständlichen Ergebnissen geführt und die gemeindliche Finanzwirtschaft in Unordnung gebracht haben. Eine Auslegung des Wortlauts des Gewerbesteuer-Rückübertragungsgesetzes, die die Erstarrung der Gewerbesteuerhebesätze aufrechterhielt, würde dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen und zu sinnwidrigen Ergebnissen führen.

Wenn somit der Wille des Gesetzgebers auf Wiederherstellung des Zustandes vor Übertragung der Gewerbesteuer auf die Finanzämter feststeht und die Aufrechterhaltung der Erstarrung der Hebesätze mit dem Sinn des Gewerbesteuer-Rückübertragungsgesetzes unvereinbar ist, kommt folgenden Wendungen im Wortlaut dieses Gesetzes noch besondere Bedeutung zu:

a) In § 4 des Gesetzes, wonach die Gewerbesteuer für die vor dem 1. 1. 1948 endenden Erhebungszeiträume durch die Finanzämter „festgesetzt und erhoben wird“, ist beigefügt „nach den bisherigen Vorschriften“. In § 5 des Gesetzes, wonach die Gewerbesteuer für die nach dem 31. 12. 1947 beginnenden Erhebungszeiträume von den Gemeinden „festgesetzt und erhoben wird“, fehlen die Worte „nach den bisherigen Vorschriften“; § 5 enthält dazu den Hinweis, daß die Gemeinden heheberechtigt nach § 4 des Gewerbesteuergesetzes sind. Wichtig ist ferner, daß der Wortlaut des § 5 bei Regelung der Festsetzung der Meßbeträge durch die Finanzämter, der Heheberechtigung der Gemeinden und der Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer durch die Gemeinden auffallend mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes übereinstimmt, dem die Erstarrung der Hebesätze bestimmt fernlag.

b) Nach § 6 Abschnitt II Ziff. 2 des Gesetzes berechnet jede an der Zerlegung der Gewerbesteuer beteiligte Gemeinde die nach dem 10. 5. 1948 fällig werdenden vierteljährlichen Vorauszahlungen aus dem ihr zugewiesenen Steuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) nach „ihrem zuletzt festgesetzten Gewerbesteuerhebesatz“. Auch diese Bestimmung erweist, daß eine Möglichkeit der Änderung der Hebesätze als gegeben angesehen wurde.

Angesichts des Willens des Gesetzgebers und des allein dem Sinn und Zweck des Gesetzes entsprechenden Ergebnisses, die Erstarrung der Gewerbesteuerhebesätze zu beseitigen, sind Zweifel darüber ausgeschlossen, daß der Wille des Gesetzgebers auf Beseitigung der Erstarrung der Gewerbesteuerhebesätze durch den erwähnten Wortlaut der §§ 4, 5 und 6 des Gewerbesteuer-Rückübertragungsgesetzes hinreichend Ausdruck gefunden hat.

Wenn die Gemeinden die Möglichkeit haben, die Gewerbesteuerhebesätze wieder selbst zu bestimmen, verlieren auch die in § 6 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form enthaltenen Verbote der in §§ 3 und 5 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vorgesehenen Mehrbelastungen und der von der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde abhängigen Steuervereinbarungen ihren Sinn und werden gegenstandslos. Die Mehrbelastung einzelner Steuerpflichtiger nach Maßgabe besonderen Nutzens aus gemeindlichen Einrichtungen ist ihrer rechtlichen Natur nach keine Steuer, sondern ein Beitrag. Steuervereinbarungen kommen nur unter außerordentlichen Verhältnissen in Betracht. Es ist selbstverständlich, daß aus Anlaß der Gewerbesteuervereinfachungsmaßnahmen des Jahres 1943 den Finanzämtern nicht die Berücksichtigung der Einzelfälle von Beiträgen und Steuervereinbarungen vorgeschrieben werden konnte. Nach den vorherigen Erwägungen darüber, daß die Gemeinden in der Verwaltung der Gewerbesteuer auf den Rechtsstand vor 1943 zu stellen waren, kann nicht bezweifelt werden, daß es den Gemeinden nach der Rückübertragung der Gewerbesteuer und der Wiederherstellung der vollen Heheberechtigung nicht verwehrt sein soll, Beiträge in der Form der Mehrbelastung zu erheben und mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern Steuervereinbarungen abzuschließen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß der Bund in dem inzwischen erlassenen Gesetz über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 und für das Kalenderjahr 1949 vom 14. 7. 1950 (BGBl. S. 324) die Tatsache, daß die Länder das Gewerbesteuerrecht vor Zusammentritt des Bundestags durch Landesrecht abgeändert, dabei im Rechnungsjahr 1948 zwei Erhebungszeiträume geschaffen und die Erstarrung der Hebesätze aufgehoben haben, anerkennt und bestätigt (vergl. die Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes, Bundesanzeiger 1950 Nr. 141). Nach § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes wird die Gewerbesteuer für die Zeit vom 21. 6. bis 31. 12. 1948 nach dem Hebesatz festgesetzt,

der in der heheberechtigten Gemeinde für den Zeitraum des Rechnungsjahres 1948 gilt, der am 21. 6. 1948 begonnen hat. Der Bundesgesetzgeber erkennt damit an, daß das Landesrecht für das Jahr 1948 den Gemeinden die Möglichkeit geben konnte, die nach den Vorschriften des Jahres 1943 erstarrten Hebesätze zu ändern. § 12 des erwähnten Gesetzes gibt dem § 3 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form folgende neue Fassung: „Die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum 1949 wird auf Grund des einheitlichen Steuermeßbetrages (§ 2 Abs. 1) nach dem Hebesatz festgesetzt und erhoben, der für das Rechnungsjahr 1. April 1949 bis 31. März 1950 festgesetzt ist (§ 16 des Gewerbesteuergesetzes).“ Damit ist durch Bundesrecht für die Zeit vom 1. 1. 1949 an die Erstarrung der Hebesätze aufgehoben; insoweit ist durch das Bundesgesetz vom 14. 7. 1950 der Antrag gegenstandslos geworden.

2) Es bleibt noch zu untersuchen, ob die unter Zugrundelegung der Beseitigung der Erstarrung der Hebesätze erlassenen Bestimmungen in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 und 3 und § 7 der angegriffenen Verordnung gültig sind.

Nach § 1 Abs. 1 sollen die Beschränkungen des § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 961) im Rechnungsjahr 1948 keine Anwendung finden. Die erwähnten Beschränkungen bestehen darin, daß die Hebesätze der Realsteuern im Laufe eines Rechnungsjahres nur einmal geändert werden können und die Nachtragshaushaltssatzung über die Festsetzung der neuen Hebesätze vor dem 1. Januar erlassen werden muß. Nach der angegriffenen Verordnung sollen also die Hebesätze im Rechnungsjahr 1948 auch mehrmals geändert werden können und die durch Nachtragshaushaltssatzung vorzunehmende Änderung soll nicht nur bis zum 31. 12. 1948, sondern noch bis zum 31. 3. 1949 zulässig sein. Von diesem Inhalt des § 1 Abs. 1 ausgehend bestimmt die Absätze 2 und 3 des § 2 der angegriffenen Verordnung im einzelnen, daß für den Erhebungszeitraum vom 1. 1. 1948 bis 20. 6. 1948 der bis zum 20. 6. 1948 zuletzt festgesetzte Hebesatz und für den Erhebungszeitraum vom 21. 6. 1948 bis 31. 12. 1948 der bis zum 31. 3. 1949 zuletzt festgesetzte Hebesatz maßgebend ist.

Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 1 der angegriffenen Verordnung werden zwei Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen, nämlich die Gebote, nur einmal während eines Rechnungsjahres den Hebesatz zu ändern und die Änderung vor dem 1. Januar vorzunehmen, für die Dauer des Rechnungsjahres 1948 außer Kraft gesetzt und durch andere Bestimmungen ersetzt. Ohne Rücksicht auf diesen Wortlaut ist jedoch der Inhalt des § 1 Abs. 1 und der Abs. 2 und 3 des § 2 der angegriffenen Verordnung im einzelnen daraufhin zu prüfen, ob wirklich eine inhaltliche Änderung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vorgenommen wurde. Wurde nämlich keine inhaltliche Änderung dieses Gesetzes vorgenommen, sondern nur etwas ausgesprochen, was sich ohnehin aus diesem Gesetz ergibt oder zu dessen Festlegung das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern nach allgemeinen Vorschriften befugt war, so kann insoweit die Gültigkeit der erwähnten Bestimmungen der angegriffenen Verordnung nicht in Zweifel gezogen werden.

Diese Prüfung ergibt:

a) § 2 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen läßt die Änderung des Hebesatzes „im Laufe eines Rechnungsjahres“ einmal zu. Bei Erlaß dieses Gesetzes deckte sich der Erhebungszeitraum mit dem Rechnungsjahr; seit der Verordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in vereinfachter Form ist Erhebungszeitraum der Gewerbesteuer das Kalenderjahr. Sinn

der erwähnten Bestimmung des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen kann nur sein, daß der Hebesatz für einen Erhebungszeitraum einmal geändert werden kann. Wenn nun durch § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Umstellung der Gemeindeabgaben nach der Währungsreform vom 5. 10. 1948 (GVBl. S. 205) — vgl. nunmehr § 1 des Gesetzes über die Gewerbesteuer für die Zeit vom 21. Juni 1948 bis 31. Dezember 1948 und für das Kalenderjahr 1949 vom 14. 7. 1950 (BGBl. S. 324 — im Kalenderjahr 1948 zwei Erhebungszeiträume, nämlich für die Zeiträume vor und nach der Währungsreform geschaffen worden sind, so muß § 2 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen zwingend den Inhalt haben, daß für jeden der beiden Erhebungszeiträume des Kalenderjahres 1948 je einmal der Gewerbesteuerhebesatz geändert werden darf. Soweit also § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 und 3 der angegriffenen Verordnung eine solche Änderung der Hebesätze in jedem der beiden Erhebungszeiträume des Jahres 1948 zulassen, schaffen sie kein neues Recht, sondern enthalten nur eine Darlegung der bereits geltenden Rechtslage.

b) § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 und 3 der angegriffenen Verordnung beschränken sich aber nicht auf die Zulassung einmaliger Hebesatzänderung für jeden der beiden Erhebungszeiträume des Kalenderjahres 1948, sondern bestimmen ausdrücklich die Möglichkeit mehrmaliger Hebesatzänderungen für jeden der beiden Erhebungszeiträume. Insofern setzen diese Bestimmungen § 2 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen für die Dauer des Rechnungsjahres 1948 nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Inhalt nach außer Kraft. Das Staatsministerium der Finanzen stützte diese Außerkraftsetzung auf den durch § 2 des Haushaltsgesetzes vom 13. 12. 1948 (GVBl. S. 268) aufrechterhaltenen § 7 des vorläufigen Haushaltsgesetzes vom 10. 8. 1948 (GVBl. S. 140). Diese Gesetzesbestimmung ermächtigte das Staatsministerium der Finanzen, „die zur Durchführung des § 28 Satz 1 des Umstellungsgesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbes. Anordnungen über die Zahlung laufender Steuern und Abgaben des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts zu erlassen“, wobei § 28 des Umstellungsgesetzes ein Verbot von Haushaltsfehlbeträgen enthält. Für den Verwaltungsgerichtshof besteht kein Anlaß, auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieser weit gefaßten, nach Inhalt, Zweck und Ausmaß nur ungenau bestimmten Ermächtigung näher einzugehen. Ein solches Eingehen wäre nur dann erforderlich, wenn der Verwaltungsgerichtshof es überhaupt für zulässig hielte, daß durch eine Verordnung ein Gesetz geändert oder außer Kraft gesetzt werden kann. Der Verwaltungsgerichtshof kann sich jedoch der Auffassung, daß eine Gesetzesänderung oder -außerkraftsetzung auf dem Wege der Ermächtigung zur Erlassung einer Verordnung mit Rücksicht auf die außerordentlichen, durch die Währungsreform geschaffenen Verhältnisse, besonders wegen der Notwendigkeit eines schnellen Rechtssetzungsverfahrens ausnahmsweise zulässig gewesen wäre, nicht anschließen, auf keinen Fall dann, wenn — wie hier — in der Ermächtigung weder die betreffende Gesetzesbestimmung bezeichnet noch das zeitliche und inhaltliche Ausmaß einer auch nur vorübergehenden Änderung oder Außerkraftsetzung begrenzt wird. Dabei kann auch dem Umstand keine Bedeutung zukommen, daß die angegriffenen Bestimmungen nicht nur eine mehrmalige Hebesatzerhöhung, sondern auch im Interesse der Steuerpflichtigen Hebesatzsenkungen bei Gemeinden ermöglichen

wollten, die zunächst unter dem Eindruck der Währungsreform den Hebesatz über das gebotene Maß hinaus erhöht hatten. Der Verwaltungsgerichtshof hält im Hinblick auf Art. 70 Abs. 3 Bayer. Verf., wonach der Landtag sein Gesetzgebungsrecht nicht übertragen kann, auch für die Zeit unmittelbar nach der Währungsreform grundsätzlich daran fest, daß in den Inhalt eines Gesetzes nicht im Verordnungswege eingegriffen werden darf und daß eine Gesetzesänderung oder -außerkräftsetzung von der gesetzgebenden Körperschaft selbst vorzunehmen ist. Deshalb können § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 und 3 der angegriffenen Verordnung insoweit nicht als gültig anerkannt werden, als sie im Widerspruch zum eindeutigen Inhalt des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen eine mehrmalige Änderung der Hebesätze für jeden der beiden Erhebungszeiträume des Kalenderjahres 1948 zulassen.

- c) Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen muß die durch Nachtragshaushaltssatzung vorzunehmende Hebesatzänderung noch vor dem 1. Januar erfolgen. Es erscheint zweifelhaft, wie diese Bestimmung auf die Gewerbesteuer des Jahres 1948 angewendet werden kann, da der erste Erhebungszeitraum bereits am 20. 6. 1948 endete; es könnte die Annahme naheliegen, daß diese Vorschrift durch die Schaffung der beiden Erhebungszeiträume des Jahres 1948 ihren Rechtsbestand für dieses Jahr überhaupt verloren hat. Eine Erörterung dieser Frage kann aber unterbleiben; denn auch bei Annahme ihrer uneingeschränkten Geltung ist die erwähnte Gesetzesbestimmung durch die angegriffene Verordnung nicht inhaltlich außer Kraft gesetzt worden. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen regelt den Zeitpunkt der Festsetzung der gemeindlichen Nachtragshaushaltssatzung und entspricht ihrem Wesen nach dem § 84 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) — DGO —, wonach die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist. Die gesetzliche Festlegung eines Zeitpunktes für die Festsetzung der Nachtragshaushaltssatzung hat wie die Regelung des Zeitpunktes der Vorlage der Haushaltssatzung an die Aufsichtsbehörde die Bedeutung, daß die Aufsichtsbehörde bei Versäumung des Zeitpunktes das Recht hat, mit staatsaufsichtlichen Mitteln gegen die Gemeinde einzuschreiten. Die Aufsichtsbehörde wird durch die gesetzliche Festlegung der erwähnten Zeitpunkte nicht verpflichtet, von ihren staatsaufsichtlichen Befugnissen gegenüber der Gemeinde Gebrauch zu machen (vgl. Suren — Loschelder, Komm. zur DGO, Anm. 3 zu § 84, wo besonders darauf hingewiesen wird, daß die Aufsichtsbehörde „gerade hier sachliche Gründe, die für eine verspätete Feststellung geltend gemacht werden, stets würdigen wird“). Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen ist somit eine die Gemeinden bindende Ordnungsvorschrift, von deren Einhaltung die Staatsaufsichtsbehörde in der Weise befreien kann, daß sie durch Nichtgebrauch staatsaufsichtlicher Befugnisse einen späteren als den im Gesetz festgelegten Zeitpunkt für die Festsetzung der Nachtragshaushaltssatzung zuläßt. Diese Befugnis der Aufsichtsbehörden

steht auch dem Staatsministerium des Innern als der obersten Gemeindeaufsichtsbehörde zu, das beim Erlaß der angefochtenen Verordnung, wie aus deren Eingangssatz hervorgeht, mitgewirkt hat. Wenn nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 und 3 der angegriffenen Verordnung die Nachtragshaushaltssatzung über die Änderung der Gewerbesteuerhebesätze für den zweiten Erhebungszeitraum des Jahres 1948 auch in der Zeit vom 1. 1. 1949 bis 31. 3. 1949 erlassen werden kann, so liegt nach obigem darin nicht eine Außerkräftsetzung des § 2 Abs. 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen, sondern die Mitteilung des Staatsministeriums des Innern an die Aufsichtsbehörden und die Gemeinden, daß von den bei nicht rechtzeitiger Festsetzung der Nachtragshaushaltssatzung an sich zulässigen staatsaufsichtlichen Maßnahmen in der Zeit vom 1. 1. 1949 bis 31. 3. 1949 abzu- sehen ist. Sofern diese Mitteilung als eine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen gewertet werden wollte, so wäre dafür in Art. 55 Ziff. 2 Bayer. Verf. die Ermächtigung gegeben.

§ 1 Abs. 2 der angegriffenen Verordnung spricht aus, daß die Erhöhung der Hebesätze in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 keiner aufsichtlichen Genehmigung bedarf. Auch diese Bestimmung ändert kein Gesetz; denn das Erfordernis aufsichtlicher Genehmigung der Erhöhung der Hebesätze ist nicht in einem Gesetz, sondern in der auf Grund § 12 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung erlassenen Ersten Ausführungsanweisung der Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 23. 12. 1936 (MBliV S. 1695) vorgeschrieben. Zur Änderung dieser Ausführungsanweisung sind die Bayer. Staatsministerien des Innern und der Finanzen befugt.

Auch die gegen § 7 der angegriffenen Verordnung erhobenen Bedenken sind unbegründet; weil die angefochtenen Bestimmungen für das ganze Rechnungsjahr 1948 gelten sollten, war die rückwirkende Inkraftsetzung der Verordnung zum 1. 4. 1948 geboten und zulässig.

Aus diesen Erwägungen war die Gültigkeit der angegriffenen Bestimmungen auszusprechen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Änderung des Hebesatzes der Gewerbesteuer für jeden der beiden Erhebungszeiträume des Kalenderjahres 1948 nur einmal zulässig ist.

### III.

Die Antragsteller haben die Verordnung vom 15. 3. 1949 im wesentlichen deshalb für ungültig gehalten, weil erst durch sie die Erstattung der Gewerbesteuerhebesätze beseitigt worden sei. Sie sind damit nicht durchgedrungen und im Streit unterlegen. Wenn die Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof ergeben hat, daß aus rechtsstaatlichen Erwägungen, die mit der eigentlichen Begründung der Antragsteller in keiner Beziehung stehen, die beiden Vorschriften der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 und 3 nur mit Einschränkung für gültig angesehen werden können, so hat sich der Antrag nur in so geringem Umfang als begründet erwiesen, daß es nicht veranlaßt ist, dem Freistaat Bayern als dem Antragsgegner einen Teil der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. Die Kosten des Verfahrens haben daher die drei Antragsteller gemäß §§ 124 Abs. 1, 127 VGG zu tragen. Ansatz und Ausmaß der Gebühr beruhen auf Art. 142—144, 175 des Kostengesetzes vom 16. 2. 1921 (GVBl. S. 134), der Gebührenzuschlag auf § 9 des Gesetzes vom 9. 7. 1949 (GVBl. S. 181).

gez.: Schattenfroh

gez.: Dr. Tenbörg

gez.: Dr. Weber